

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Justierungen PBG

Teilnehmerangaben:

ZPP Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil
Sekretariat ZPP
Irene Solenthaler
Goethestrasse 16
Postfach
8712 Stäfa

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstr. 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: justierungen-pbg@bd.zh.ch

Telefon: 043 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

235

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	D. Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen	Erfasst von: Rebekka Weidmann Die Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen soll gemäss Variante 1 umgesetzt werden.	Die einheitliche Regelung über das PBG erscheint zweckmässiger als wenn jede Gemeinde selbst zuerst Bestimmungen in der BZO erlassen muss.
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	D. Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen	Erfasst von: Irene Solenthaler Auf die Festlegung der maximalen Zeitdauer für Zwischennutzungen im PBG ist zu verzichten.	Die Gemeinden können das selbstständig bei der Bewilligung regeln.
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	E. Klärung massgebendes Terrain	Erfasst von: Irene Solenthaler Die Variante 1 wird abgelehnt.	Ziel der IVHB ist eine schweizweite Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen. Die Herausforderungen und Schwierigkeiten in der Anwendung des massgebenden Terrains sind schon länger bekannt. Der Begriff wird sich mit der Rechtsprechung im Laufe der Zeit klären. Die Variante 1 ist eine «Zürcher Interpretation», die im Widerspruch zum schweizweiten Harmonisierungsgedanken steht. Wenn es eine Anpassung braucht, dann ist eine Lösung im Konkordat zu finden.
Erläuterungsbericht und Synopse Erläuterungsbericht und Synopse	E. Klärung massgebendes Terrain	Erfasst von: Irene Solenthaler Die Variante 2 wird abgelehnt.	Die Variante 2 widerspricht dem Harmonisierungsgedanken. Für Gemeinden, die bereits ihre BZO gemäss IVHB angepasst haben, entsteht eine Rechtsunsicherheit. Es ist ein falsches Zeichen «wieder einen Schritt zurückzugehen» und brüskiert Gemeinden, die Ihrer Pflicht bereits nachgekommen sind.
Weitere Bemerkungen Danke für Ihre Hinweise	Freitextfeld	Erfasst von: Rebekka Weidmann Aus unserer Sicht ist mit der heutigen Rechtsprechung und Praxis Vieles definiert. Es ist deshalb fraglich, ob die zusätzlichen Regelungen hinsichtlich Durchstossung Landwirtschaftsgebiet und dem Mindestabstand zwischen Bau- und Landwirtschaftszone tatsächlich notwendig sind.	
Weitere Bemerkungen Danke für Ihre Hinweise	Freitextfeld	Erfasst von: Rebekka Weidmann Wir erachten beide Varianten beim massgebenden Terrain als nicht zielführend. Bei einer quantitativen Auswertung der Befragung kommt nicht zum Ausdruck, dass wir bei der heutigen Regelung bleiben wollen. Wir würden es daher sehr begrüessen, wenn bei der Befragung es künftig die Option «beim Status quo bleiben» gäbe.	

Umfrage

Thematik	Fragestellung	Getroffene Antwort
Zwischennutzung	Zur Umsetzung der Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen wird Variante 1 (§ 220 Abs. 1bis VE-PBG, direkt anwendbare Regelung) bevorzugt.	Stimme zu
Zwischennutzung	Zur Umsetzung der Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen wird Variante 2 (§ 253 Abs. 2 und 3 VE-PBG, Umsetzung über BZO) bevorzugt.	Stimme nicht zu
Zwischennutzung	Soll im PBG eine maximal mögliche Zeitdauer für allfällige Zwischennutzungen festgelegt werden?	Stimme nicht zu
Das massgebende Terrain	Für die Definition des massgebenden Terrains wird Variante 1 («IVHB mit Ergänzung») bevorzugt.	Stimme eher nicht zu
Das massgebende Terrain	Für die Definition des massgebenden Terrains wird Variante 2 («gewachsener Boden») bevorzugt.	Stimme nicht zu
Das massgebende Terrain	Die Hochhausgrenze ist unabhängig von den Bestimmungen der Brandschutznorm zu erhöhen.	Keine Antwort